

45. Verstößt die Ankündigung eines Fabrikanten, daß er das Erzeugnis eines anderen Fabrikanten in sehr genauer Nachahmung herstelle, gegen die guten Sitten?

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) § 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 31. März 1916 i. S. Pflugfabrik U. (Besl.) w. Firma Kub. Sack (kl.). Rep. II. 10/16.

I. Landgericht Zweibrücken, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin bringt seit längerer Zeit die von ihr hergestellten Pflüge unter ihrer Firma und mit ihrem Warenzeichen als „Sackpflüge“ in den Handel. Die Beklagte, die gleichfalls Pflüge herstellt, richtete zur Beförderung ihres Absatzes in Frankreich an das dort gut eingeführte Haus B. in Villefranche am 13. Juli 1914 ein Schreiben, in welchem sie sagt: „Nous fabriquons les modèles de la marque „Sack“ en copie très exacte et nous garantissons, que nos charrues sont égales aux „Sack“ sous tous les rapports“. Sie schließt daran die Bemerkung, sie sei in der Lage, ihre Erzeugnisse zu einem merklich billigeren Preise zu liefern, als der Briefempfänger sie bei dem französischen Hauptvertreter von Sack bezahlen müsse.

Der hierauf gestützten, vom Landgericht abgewiesenen Klage entsprechend wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts die Beklagte verurteilt, im geschäftlichen Verkehr die Behauptung zu unterlassen, daß sie die Pflüge der Marke Sack in sehr genauer Nachahmung herstelle. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob die Nachahmung der Pflüge der Klägerin durch die Beklagte tatsächlich so genau erfolgt, wie sie dies in ihrem Briefe vom 13. Juli 1914 behauptet hat. Es nimmt aber an, daß eine sehr genaue Nachahmung der Pflüge der Klägerin, wie die Beklagte sie in ihrem Briefe behauptet und durch den Zusatz kennzeichnet, sie habe dafür, daß ihre Pflüge den „Sackpflügen“ in jeder Beziehung gleich seien, falls diese genaue Nachahmung zu Zwecken des Wettbewerbes geschehe, nach § 1 UnlWG. verboten sei. Deshalb erachtet das Berufungsgericht eine Wettbewerbs-handlung, die wie der hier fragliche Brief der Beklagten eine solche verbotene Nachahmung nicht nur eingesteht, sondern noch als eine Großtat des eigenen Betriebes rühmt, für unlauter. Weiter nimmt es an, die Anpreisung von Nachahmungen, die dem Urbild in jeder Beziehung gleich sind, wie dies in dem Briefe der Beklagten geschehen, sei auch deshalb sittenwidrig, weil diese Anpreisung, wie das Gericht aus dem Wortlaute feststellt, den Großabnehmer selbst wieder absichtlich auf die Verwechslungsmöglichkeit mit der „Marke Sack“ hinweist.

Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht hiernach gelangt, die Verurteilung der Beklagten, die Behauptung, daß sie die Pflüge der Marke Sack in sehr genauer Nachahmung herstelle, zu unterlassen, verstößt nicht, wie die Revision meint, gegen eine Norm des materiellen Rechtes.

Da das Schreiben der Beklagten vom 13. Juli 1914 an das Haus B. in Villefranche dem Reichsgesetze gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 unterliegt (vgl. RGZ. Bd. 55 S. 200), so ist die Verurteilung der Beklagten nach § 1 dieses Gesetzes gerechtfertigt, wenn der Inhalt des Schreibens gegen die guten Sitten verstößt. Das aber ist anzunehmen. Nach dem Inhalte des Schreibens bezweckt die Beklagte damit, das Haus B., welches im großen

Pflüge zum Zwecke der Weiterveräußerung ankauft, zu veranlassen, künftig nicht mehr die von der Klägerin hergestellten Pflüge, sondern statt dieser die von der Beklagten hergestellten anzukaufen. Als Mittel zur Erreichung ihres Zweckes stellt die Beklagte die Behauptung auf, daß sie die Modelle der Marke *Sac*, das sind die Pflüge der Klägerin, in sehr genauer Nachahmung („en copie très exacte“) herstelle. Die Beklagte hebt demnach nicht etwa hervor, daß sie ihre Pflüge nach demselben System herstelle wie die Klägerin, und daß ihre Pflüge von gleicher Leistungsfähigkeit und Brauchbarkeit seien wie die der Klägerin. Vielmehr empfiehlt sie ihre Pflüge damit, daß sie sehr genaue Kopien der Pflüge der Klägerin seien, daß sie also alle Eigenschaften der Pflüge der Klägerin besäßen, für die Brauchbarkeit und Bewertung der Ware wesentliche und unwesentliche, durch den Gebrauchszweck bedingte und zufällige, rein äußerliche Eigenschaften. Die Beklagte erläutert dies in ihrem Schreiben damit, daß ihre Pflüge denen der Klägerin in jeder Beziehung gleich seien, und sie hat zugegeben, daß sie auch den äußeren Anstrich der Pflüge der Klägerin nachahme.

Eine derartig genaue Nachahmung der Pflüge der Klägerin in allen, auch unwesentlichen Einzelheiten, wie die Beklagte in ihrem Schreiben behauptet, kann bei der Beklagten als Wettbewerberin keinen anderen Zweck haben, als im Wettbewerb einen Vorteil zu erlangen nicht durch die eigene Leistung, die Güte der Ware, sondern durch Ausnutzung des guten Rufes und der Wertschätzung, die die Waren der Klägerin durch die jahrelange Arbeit und die Tüchtigkeit der Klägerin erlangt haben. Ob eine solche Nachahmung, mag sie auch an sich nicht verboten sein, schon deshalb, weil die Beklagte dadurch in Ausnutzung des von der Klägerin für ihre Fabrikate erworbenen guten Rufes den eigenen Wettbewerb erleichtern und den der Klägerin erschweren will, gegen die guten Sitten verstößt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls weist die Anpreisung von Nachahmungen, die dem Urbild in jeder Beziehung gleich sind, wenn sie wie hier einem Großabnehmer gegenüber erfolgt, diesen auf die Möglichkeit hin, daß die angepriesene Nachahmung im Verkehr mit dem Urbild, hier der Marke „*Sac*“, verwechselt werde. Diese Möglichkeit ist geeignet, den Anreiz zum Ankauf der Pflüge der Beklagten zu erhöhen, eben weil sie dazu verwendbar sind, als Pflüge der

Klägerin weiterverkauft zu werden. Die Beklagte war sich, wie das Berufungsgericht ohne Gesetzesverletzung aus dem Wortlaute des Briefes feststellt, auch bewußt, daß sie durch ihre Anpreisung in dem Briefe vom 13. Juli 1914 den Großabnehmer B. auf die Verwechslungsfähigkeit der angepriesenen Pflüge mit denen der Klägerin hinwies; sie beabsichtigte sogar diesen Hinweis. Ist letzteres aber der Fall, so muß angenommen werden, daß die Beklagte mit dem Hinweis einen Anreiz zum Ankauf ihrer Pflüge hervorrufen wollte, und dieser Anreiz kann nur gefunden werden in der der Beklagten bewußten, durch die völlig gleiche Ausgestaltung gegebenen Möglichkeit für den Großabnehmer, die Pflüge der Beklagten weiter zu verkaufen an Personen, die entweder selbst diese Pflüge mit denen der Klägerin verwechselten oder doch glaubten, daß sie sich fernere Abnehmer durch Ausnutzung der Verwechslungsmöglichkeit verschaffen könnten.

Schon allein dieses Verhalten der Beklagten, ihr Hinweis auf die Verwechslungsfähigkeit ihrer Ware mit derjenigen der Klägerin und damit auf die dem Ankäufer gegebene Gelegenheit, diese Eigenschaft ihrer Ware in unlauterer Weise auszunutzen, verstößt gegen die guten Sitten im Sinne von § 1 UnWG., da der Hinweis erfolgte, um den eigenen Wettbewerb zu fördern und denjenigen der Klägerin zu schädigen. Daß die Beklagte ihre eigenen Abnehmer über die Herkunft der Ware täuschte, oder daß sie sonst noch in irgend einer Weise darauf hinwirkte, daß diese Abnehmer die durch die Eigenschaft der Ware gegebene Täuschungsmöglichkeit auch tatsächlich ausnutzten, ist nicht erforderlich. Hiernach ist die in dem angegriffenen Urteil ausgesprochene Beurteilung der Beklagten nach § 1 UnWG. gerechtfertigt, wenn auch die Ausführungen des Urteils in dieser Richtung zum Teil nicht gebilligt werden können. Es ergibt sich, daß die Revision zurückzuweisen ist, da auch ihre prozessualen Rügen unbegründet sind.

In dieser Beziehung macht die Revision zunächst geltend, das Berufungsgericht habe unbeachtet gelassen die Behauptung der Beklagten, auch andere Fabriken brächten sog. Sachpflüge in Verkehr, ohne daß die Klägerin bisher auch nur den Versuch gemacht habe, das zu verhindern. Diese Behauptung war indes, wenn sich auch aus ihr ergeben sollte, daß nach Auffassung der beteiligten-Verkehrs-

kreise die Konstruktion der Sackpflüge freies Gemeingut geworden sei, für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits unerheblich, da das Sittenwidrige in dem Verhalten der Beklagten nicht in der Nachahmung der Konstruktion der Sackpflüge an sich, sondern in der zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgten Anpreisung einer auf alle Einzelheiten sich erstreckenden Nachahmung, verbunden mit dem Hinweis auf die dadurch gegebene Verwechslungsfähigkeit, gefunden wird.“ . . .